



Datenschutzordnung des Turnverein Altenbach 1972 e.V.

Präambel

Der Turnverein Altenbach 1972 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmer*innen am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiter*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht-automatisiert in einem Dateisystem in Form ausgedruckter Listen oder Erhebungsbögen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die DSGVO, das BDSG sowie diese Ordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: **Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung (Name des Kontoinhabers, IBAN, BIC), ggf. Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Haushalt- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, ggf. Funktion im Verein.**
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, falls die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen, ebenso personenbezogene Daten von Funktionsträgern bei Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen oder im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos oder Videos, die bei Veranstaltungen des Vereins gemacht werden, erfolgt im berechtigten Interesse des Vereins an der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiter*innen, der Übungsleiter*innen und weiterer Funktionsträger mit Vorname, Nachname, Funktion, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und ggf. Bild veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Schriftführer zugeordnet. Dieser stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art.30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art.13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen im Verein (z.B. Schatzmeister, Übungsleiter) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umgang mit den dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen oder Übungsstunden eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Mehrheitsbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, das die Herausgabe berechtigterweise verlangt, muss dafür eine Versicherung abgeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

4. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die mit dem Verein bzgl. des Datenschutzes vertraglich und auf der Grundlage der DSGVO verbunden sind, ist im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses zulässig.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail Accounts verwendet werden, sind die E-Mail Adressen im „bcc“ = blind carbon copy und nicht im „cc“ = carbon copy Feld anzugeben (mit der Option „bcc“ sieht der Empfänger einer E-Mail nicht die E-Mail Adressen der anderen E-Mail-Empfänger dieser Mail).

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter*innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Der Vorstand überträgt mit dieser Ordnung dem Schriftführer des Vereins die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt für den Gesamtverein unter www.tv-altenbach.de. Die Einrichtung und Unterhaltung des Auftritts obliegt dem Schriftführer. Änderungen dürfen ausschließlich durch ihn vorgenommen werden.
2. Der Datenschutzbeauftragte ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt verantwortlich.
3. Abteilungen oder Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Datenschutzbeauftragten. Für den Betrieb eigener Internetauftritte haben die Abteilungen oder Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Datenschutzbeauftragte weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung der Weisungen des Datenschutzbeauftragten kann der Vorstand nach §26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach §26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter*innen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und gegen diese Ordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 6. Juli 2018 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.